



# Gemeindeversammlung

Einladung der Stimmberechtigten auf

Dienstag, 17. Juni 2025, 20.00 Uhr  
im Quartierzentrum "Föhrewäldli", Fahrweid-Weiningen

zwecks Behandlung der folgenden Geschäfte:

- |  |    |
|--|----|
| 1. Erlass einer eigenständigen Verordnung über die Entschädigung der Behörden, der Kommissionen, der Funktionäre im Nebenamt sowie des Friedensrichters (Entschädigungsverordnung) | 3  |
| 2. Jahresrechnung 2024 der Gemeinde Weiningen – Genehmigung  | 14 |

*Weiningen, 20. Mai 2025 | Gemeinderat Weiningen*



## **Beleuchtender Bericht**

Dieser beleuchtende Bericht kann im Gemeindehaus Weiningen kostenlos bezogen werden. Im Weiteren wird dieser auf Verlangen kostenlos zugestellt; entsprechende Bestellungen sind bei der Gemeindeverwaltung Weiningen, 044 752 25 50 oder [praesidiales@weiningen.ch](mailto:praesidiales@weiningen.ch), anzumelden. Ausserdem kann dieser beleuchtende Bericht auch unter [www.weiningen.ch](http://www.weiningen.ch) heruntergeladen werden.

## **Akteneinsicht**

Die Anträge und Akten zum vorliegenden Geschäft liegen im Gemeindehaus zur Einsicht auf.

## **Stimmberechtigung**

An der Gemeindeversammlung stimmberechtigt sind alle in der Gemeinde Weiningen wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Die Wohnniederlassung beginnt mit der Abgabe der Ausweisschriften.

## **Nachträgliche Urnenabstimmung**

Gemäss Gemeindeordnung Weiningen kann beim Geschäft Nr. 1 ein Drittel der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über die Beschlussfassung nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

## **Anfragen**

Anfragen von allgemeinem Interesse sind im Sinne von § 17 Gemeindegesetz dem Gemeinderat spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und unterzeichnet einzureichen. In der Versammlung werden Anfrage und Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

## **Protokoll**

Das Versammlungsprotokoll wird vom Gemeindeschreiber in der Form eines abgekürzten Verhandlungsprotokolls verfasst. Ihm steht für die Protokollführung als technisches Hilfsmittel ein Tonaufnahmegerät zur Verfügung. Nach der Niederschrift erfolgt die Prüfung und Genehmigung des Protokolls durch die Stimmzählenden, bevor dieses veröffentlicht und im Gemeindehaus zur Einsichtnahme aufgelegt wird.

Beanstandungen gegen die Form und/oder den Wortlaut der Protokollierung sind mittels Aufsichtsbeschwerde beim Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon, oder im Rahmen eines Rekurses gegen den einzelnen Beschluss bzw. den Erlass in der Sache geltend zu machen.

## **Rechtsmittel**

### Stimmrechtsrekurs

Wegen Verletzungen von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung kann innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung des Versammlungsprotokolls an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon, erhoben werden. Eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat, kann Stimmrechtsrekurs nur dann erheben, wenn sie die Verletzung schon in der Versammlung gerügt hat. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.

### Rekurse gegen Beschlüsse und Erlasse

Gegen Beschlüsse und Erlasse der Gemeindeversammlung kann innert 30 Tagen, von deren Veröffentlichung an gerechnet, rekurrieren, wer durch die Anordnung oder den Erlass berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Rekurse sind bei der in der Veröffentlichung genannten Instanz einzureichen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

# **Erlass einer eigenständigen Verordnung über die Entschädigung der Behörden, der Kommissionen, der Funktionäre im Nebenamt sowie des Friedensrichters (Entschädigungsverordnung)**

Referent: Gemeindepräsident Mario Okle

## **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die neue Verordnung über die Entschädigung der Behörden, der Kommissionen, der Funktionäre im Nebenamt sowie des Friedensrichters (Entschädigungsverordnung) gemäss der vom Gemeinderat am 31. März 2025 verabschiedeten Fassung (Textlaut: siehe Anhang), wird genehmigt.
2. Unter Vorbehalt der rechtsgültigen Inkraftsetzung der gemäss Ziff. 1 beantragten Entschädigungsverordnung, werden einzelne Bestimmungen der Besoldungsverordnung vom 8. Dezember 2005 (letztmals revidiert am 9. Juni 2016) der Gemeinde Weiningen aufgehoben, soweit diese die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt sowie des Friedensrichters beinhalten.
3. Die Versammlung nimmt zur Kenntnis, dass
  - die parallel zu dieser Abstimmungsvorlage vorgesehene Anpassung der Ansätze der Tag- und Sitzungsgelder, der Fallpauschalen des Friedensrichters sowie der Spesen- und Infrastrukturentschädigungen, durch den Gemeinderat in der Vollzugsverordnung geregelt wird;
  - als Folge der mit dieser Abstimmungsvorlage vorgesehenen Anpassung der Grundentschädigungen für Behörden, Kommissionen, nebenamtlichen Funktionären und Friedensrichter sowie der vom Gemeinderat vorgesehenen Anpassung der Ansätze der Tag- und Sitzungsgelder, der Fallpauschalen des Friedensrichters sowie der Spesen- und Infrastrukturentschädigungen, ab 1. Juli 2025 jährlich wiederkehrende Mehrausgaben im Umfang von rund Fr. 107'900.— zulasten der Gemeinde resultieren.

## **Erläuterungen**

### Ausgangslage

Die heute geltende kommunale Besoldungsverordnung stellt ein Regelwerk dar, innert welcher sowohl personalrechtliche Bestimmungen der Gemeindeangestellten wie auch die Entschädigungen von Behörden und Funktionären verankert sind. Im Zuge einer Überprüfung dieser Verordnung ist der Gemeinderat zum Schluss gelangt, dass diese zwei Bereiche (Personal / Behörden) jeweils eigenständig zu regeln sind, wofür es einer neuen Entschädigungsverordnung für gewählte Behördenmitglieder und Funktionäre bedarf. Im Rahmen der Festsetzung dieser Verordnung sollen auch die Entschädigungsansätze zeitgemäss angepasst werden.

### Analyse über die aktuellen Entschädigungsansätze

Die aktuellen Entschädigungen der Behörden und Funktionäre der Gemeinde Weiningen sind letztmals per 1. Januar 2014 angepasst worden und haben somit seit über elf Jahren lediglich eine Änderung im Umfang der Teuerung erfahren. Diese Teuerungszulagen berücksichtigen jedoch den seit damals gesteigerten Arbeitsumfang dieser Amtsträger nur ungenügend.

Es ist unbestritten, dass die gewählten Behörden- und Kommissionsmitglieder ihre Tätigkeiten nach wie vor im Milizsystem ausüben. Trotzdem darf deren Aufwand, welche diese für ihre sehr umfassenden Amtshandlungen zu tätigen haben, nicht unterbewertet werden. Immerhin wenden sie während ihrer Freizeit unzählige Stunden für das Wohl der Gemeinde auf. Die Entschädigungen sollen daher in einem gesunden Verhältnis stehen zu deren Engagement und Bestrebungen. Dies mithin gerade deshalb, um das Milizsystem nicht zu schwächen.

Seit der letztmaligen Festsetzung der Behördenentschädigungen haben sich die an die Behördenmitglieder gestellten Anforderungen verändert. Der fachliche, politische und insbesondere gesellschaftliche Umgang mit den einzelnen Sachgeschäften erfordert ein höheres Ausmass an Kompetenz und Zeitaufwand. Dies nicht zuletzt auch aufgrund der latent steigenden Bevölkerungszahl. Waren es anfangs 2014 lediglich 4'340 Einwohnerinnen und Einwohner von Weiningen, welche berechnete und vielseitige Ansprüche an die Behördenmitglieder stellten, so sind es heute (Stand 31. Dezember 2024) deren 5'085. Die Tendenz ist weiterhin steigend.

Im Weiteren gilt es bezüglich der aktuellen Entschädigungen der Kommissionsmitglieder festzuhalten, dass diese geradezu notgedrungen einer Neufestsetzung bedürfen. In Kommissionen sind weniger Personen mit Politverständnis, sondern eher solche mit Sachkenntnissen gefragt. Und auch wenn sich solche Personen darüber bewusst sind, dass sie ihre Kommissionstätigkeiten grundsätzlich ehrenamtlich ausüben, so ist der heutige Zustand, wonach diese Mitglieder nur eine äusserst geringe Entschädigung erhalten, nicht angemessen. Eine minimale Wertschätzung für deren Leistungen zugunsten unserer Gesellschaft muss entgegengebracht werden.

Ganz allgemein gilt es festzustellen, dass das heutige Niveau der Weinger Behördenentschädigungen im Vergleich zu anderen Limmattaler Gemeinden eher tief einzuordnen ist. Angesichts der bevorstehenden Kommunalwahlen empfiehlt der Gemeinderat daher eine Anpassung dieser Entschädigungstarife auf ein vertretbares Niveau. Der Anreiz eines Behördenamtes in der Gemeinde Weiningen soll nicht aufgrund zaghafter Anerkennungen geschmälert werden.

### Anpassung Entschädigungsansätze

Die heute festgelegten Entschädigungsansätze verstehen sich als Nettobeträge. Das heisst, dass die Gemeinde sämtliche Sozialversicherungsabgaben (Arbeitnehmer-/Arbeitgeberbeiträge) vollständig übernimmt. Allerdings wird diese Praxis innerhalb des Bezirks Dietikon lediglich in der Gemeinde Weiningen angewandt. Zwecks Vereinfachung der Vergleichbarkeit mit anderen Gemeinden, sollen deshalb in der neuen Entschädigungsverordnung ebenfalls Bruttobeträge ausgewiesen werden, wenngleich sich dies in den nachfolgenden Auflistungen nur umständlich darstellen lässt.

Um die zeitgemässe Miliztauglichkeit unseres Behördensystems zu bewahren, schlägt der Gemeinderat folgende künftige Entschädigungsansätze vor:

Jährliche Grundentschädigungen Behördenmitglieder

	neu BRUTTO	(neu NETTO)	(bisher NETTO [inkl. Teuerung])
– Gemeindepräsidium	Fr. 38'000.—	(Fr. 31'160.—)	(Fr. 28'029.—)
– Gemeinderatsmitglied	Fr. 25'000.—	(Fr. 20'500.—)	(Fr. 17'249.—)
– Schulpräsidium	Fr. 31'000.—	(Fr. 25'420.—)	(Fr. 20'483.—)
– Schulpflegemitglied	Fr. 17'000.—	(Fr. 15'912.—)	(Fr. 12'936.—)
– RPK-Präsidium	Fr. 8'000.—	(Fr. 7'488.—)	(Fr. 6'468.—)
– RPK-Aktuariat	Fr. 5'000.—	(Fr. 4'680.—)	(Fr. 3'988.—)
– RPK-Mitglied	Fr. 4'000.—	(Fr. 3'744.—)	(Fr. 2'884.—)
– Friedensrichter	Fr. 5'000.—	(Fr. 4'680.—)	(Fr. 4'348.—)

Jährliche Grundentschädigungen Kommissionsmitglieder

	neu BRUTTO	(neu NETTO)	(bisher [teilweise])
– Kommissionspräsidium	Fr. 500 – 1'500.—	(Fr. 468 – 1'404.—)	(Fr. 200.—)
– Kommissionsmitglied	Fr. 200 – 1'000.—	(Fr. 187 – 936.—)	(Fr. 150.—)

Stundenentschädigung Wahlbüro

	neu BRUTTO	(neu NETTO)	(bisher [NETTO])
– Wahlbüromitglied	Fr. 50.—/Std.	(Fr. 47.—/Std.)	(Fr. 45.—/Std.)

Jährliche Pauschalentschädigung Infrastruktur

	neu	(bisher [inkl. Teuerung])
– Friedensrichter	Fr. 2'500.—	(Fr. 2'174.—)

Ausserdem in der Vollzugsverordnung vorgesehene:

Tag- und Sitzungsgelder

	neu BRUTTO	(neu NETTO)	(bisher NETTO)
– Sitzungsgeld bis 2 Stunden	Fr. 90.—	(Fr. 84.—)	(Fr. 80.—)
– Sitzungsgeld ab 2 Stunden	Fr. 120.—	(Fr. 112.—)	(Fr. 80.—)
– Halbtagesentschädigung (neu 4-6 Stunden / bisher 4-8 Stunden)	Fr. 160.—	(Fr. 150.—)	(Fr. 120.—)
– Tagesentschädigung (neu ab 6 Stunden / bisher ab 8 Stunden)	Fr. 300.—	(Fr. 280.—)	(Fr. 180.—)

Fallpauschale Friedensrichter

	neu BRUTTO	(neu NETTO)	(bisher NETTO [inkl. Teuerung])
– pro Fall	Fr. 600.—	(Fr. 562.—)	(Fr. 544.—)

Jährliche pauschale Spesenentschädigungen

	neu	(bisher)
– Mitglieder Gemeinderat	Fr. 800.—	(Fr. 400.—)
– Mitglieder Primarschulpflege	Fr. 800.—	(Fr. 400.—)
– Mitglieder Rechnungsprüfungskommission	Fr. 400.—	(Fr. 0.—)
– Friedensrichter	Fr. 400.—	(Fr. 400.—)

### Folgekosten

Die aus höheren Grundentschädigungen resultierenden Mehrausgaben der einzelnen Behördenmitglieder betragen zusammengerechnet rund Fr. 63'800.— pro Jahr. Der Mehraufwand für Entschädigungen der Kommissionsmitglieder wird auf total etwa Fr. 12'800.— geschätzt und jener des Wahlbüros auf Fr. 600.—. Die Mehrkosten für Tag- und Sitzungsgelder sowie Fallpauschalen belaufen sich mit Bezug auf die Werte des Jahres 2024 auf Fr. 24'000.—. Die hinsichtlich der Sozialversicherungsabgaben angestrebte Umwandlung vom Netto- auf das Bruttoprinzip, ist in diesen Berechnungen berücksichtigt.

Das Total der Infrastruktur-Entschädigungen erhöht sich um Fr. 6'700.—.

Somit belaufen sich die aus den angestrebten Reglementsänderungen (Entschädigungsverordnung sowie deren Vollzugsverordnung) resultierenden Folgekosten auf insgesamt Fr. 107'900.— pro Jahr, was einer jährlichen Belastung von aktuell 0.8 Steuerprozenten entspricht. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass diese Erhöhung der Entschädigungen in Anbetracht der gestiegenen Auslastung der einzelnen Behördenmitglieder gerechtfertigt ist.

Unter Vorbehalt der Annahme der neuen Entschädigungsverordnung durch die Gemeindeversammlung, tritt das neue Regelwerk per 1. Juli 2025 in Kraft. Eine entsprechende halbjährige Mehrausgabe ist im Budget 2025 der Gemeinde Weiningen enthalten.

### Verordnungstext

Der vollständige Wortlaut der durch die Gemeindeversammlung festzulegenden Entschädigungsverordnung kann aus dem Anhang dieses beleuchtenden Berichts entnommen werden.

Über die Vollzugsverordnung, welche vorbehältlich der Rechtsgültigkeit der Entschädigungsverordnung durch den Gemeinderat festzusetzen ist, liegt derzeit ein Entwurf vor. Dieser kann zu Informationszwecken in der Aktenaufgabe dieser Abstimmungsvorlage eingesehen werden. Es wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieser Entwurf lediglich als unverbindliche Informationsgrundlage dient und keinen bindenden Bestandteil der Abstimmungsvorlage darstellt. Die eigentliche Festsetzung der Vollzugsverordnung erfolgt zum gegebenen Zeitpunkt in einem eigenständigen Verfahren.

### Anpassung Personalbestimmungen

Stimmt die Gemeindeversammlung der eigenständige Entschädigungsverordnung zu, womit das bisherige Gemeinschaftsregelwerk in die zwei Bereiche "Personal" und "Behörden" aufgeteilt wird, so erfolgt als nächstes die Anpassung der Personalbestimmungen, welche ebenfalls den Stimmberechtigten zur Beschlussfassung zu unterbreiten sind. Eine entsprechende Antragstellung wird an einer nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet.

### Empfehlung des Gemeinderates an die Stimmberechtigten

Es besteht vermutlich Einigkeit darüber, dass politische Ämter innerhalb der Gemeinde Weiningen nicht professionalisiert werden sollen. Demnach wird es auch in Zukunft unablässig sein, Personen zu finden, welche sich nicht nur mit der Gemeinde verbunden fühlen, sondern auch genügend motiviert sind, ihre Freizeit für eine solche Amtsausübung zu opfern. Hierfür sollen sie jedoch angemessen entschädigt werden; nicht nur im Sinne einer Wertschätzung, sondern auch im Eigeninteresse der Gemeinde, welche das Milizsystem aufrechterhalten will.

In diesem Sinne empfiehlt der Gemeinderat die Gutheissung der beantragten Entschädigungsverordnung.

Weiningen, 31. März 2025

Gemeinderat Weiningen

*Mario Okle*  
Präsident

*Bruno Persano*  
Schreiber

## **Abschied der Rechnungsprüfungskommission**

### Ausgangslage

Die kommunale Besoldungsverordnung stellt ein Regelwerk dar, in welcher u.a. die Entschädigungen von Behörden verankert sind. Im Zuge einer Überprüfung dieser Verordnung ist der Gemeinderat zum Schluss gelangt, im Rahmen der Festsetzung dieser Verordnung u.a. die Entschädigungsansätze zeitgemäss anzupassen. Der genaue Wortlaut kann der Vorlage entnommen werden. Die RPK hat vorallem die finanziellen Auswirkungen geprüft.

### Ergebnis der Prüfung

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) stellt fest, dass

- dass die aktuellen Entschädigungen der Behörden und Funktionäre der Gemeinde Weiningen letztmals per 1. Januar 2014 festgesetzt wurden und seither der Teuerung angepasst worden sind. Die RPK ist mit der Anpassung der jährlichen Grundentschädigungen gemäss der Entschädigungsverordnung einverstanden.
- Einverstanden ist die RPK auch mit der Umstellung von Netto- zu Bruttobeträgen zwecks besserer Vergleichbarkeit unter den Gemeinden im Limmattal.
- dass verschiedene Vollzugsregelungen wie Tages-, Sitzungsgelder und Spesenpauschalen durch den Gemeinderat in den Vollzugsbestimmungen geregelt werden und die Stimmberechtigten lediglich über die Entschädigungsverordnung befinden können.
- dass die Tages-, Sitzungsgelder und Spesenpauschalen wie nachfolgend dargestellt anzupassen sind, da die RPK die vom Gemeinderat ursprünglich beantragten neuen Grundentschädigen als zu hoch einstuft.

Die RPK konnte mit einem Ausschuss des Gemeinderates folgenden Konsens zur Anpassung der Vollzugsbestimmungen finden. Durch zeitliche Restriktionen konnten jedoch diese Anpassungen nicht mehr in die Abstimmungsunterlagen aufgenommen werden. Der Vergleich zeigt die Beträge, welche angepasst werden. Der Vergleich basiert auf Bruttobeträge in CHF.

### Tages- und Sitzungsgelder

- Sitzungsgeld bis 2 Stunden	Fr.	80.—	(anstatt Fr. 90.—)
- Sitzungsgeld ab 2 Stunden	Fr.	100.—	(anstatt Fr. 120.—)
- Halbtagesentschädigung (neu 4-6 Stunden / bisher 4-8 Stunden)	Fr.	150.—	(anstatt Fr. 160.—)
- Tagesentschädigung (neu ab 6 Stunden / bisher ab 8 Stunden)	Fr.	250.—	(anstatt Fr. 300.—)

Jährliche pauschale Spesenentschädigungen

- Mitglieder Gemeinderat	Fr.	600.—	(anstatt Fr. 800.—)
- Mitglieder Primarschulpflege	Fr.	500.—	(anstatt Fr. 800.—)
- Mitglieder Rechnungsprüfungskommission	Fr.	0.—	(anstatt Fr. 400.—)

Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission dankt dem Ausschuss des Gemeinderates, die RPK angehört zu haben und zur Bereitschaft die Vollzugsbestimmungen entsprechend anzupassen. Mit diesen Anpassungen empfiehlt die RPK dem Stimmvolk (den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern), die Entschädigungsverordnung wie vom Gemeinderat vorgeschlagen anzunehmen.

Weiningen, 16. Mai 2025

Rechnungsprüfungskommission Weiningen

*Marc Isenring*  
Präsident

*Hans Hintermann*  
Aktuar

## Anhang

### **Verordnung über die Entschädigung der Behörden, der Kommissionen, der Funktionäre im Nebenamt sowie des Friedensrichters (Entschädigungsverordnung)**

gemäss Fassung vom 31. März 2025

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### *Art. 1 – Rechtsgrundlage*

Gestützt auf Art. 14 Ziff. 3 der Gemeindeordnung vom 21. Juni 2021 (festgesetzt anlässlich der Urnenabstimmung vom 26. September 2021) erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden, der Kommissionen, der Funktionäre im Nebenamt sowie des Friedensrichters der Gemeinde Weiningen.

##### *Art. 2 – Geltungsbereich*

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie den nebenamtlichen Funktionären und des Friedensrichters der Gemeinde Weiningen.

#### **II. Entschädigungen der Behörden und Kommissionen**

##### **A. Gemeinsame Bestimmungen**

##### *Art. 3 – Grundsatz*

<sup>1</sup> Die Behörden- und Kommissionsmitglieder erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine jährliche Grundentschädigung, Tag- und Sitzungsgelder sowie den Ersatz ihrer Spesenauslagen. Mit der Grundentschädigung wird der Aufwand für Sitzungsvorbereitungen und -nachbearbeitungen, für verwaltungs- bzw. schulinterne Besprechungen und dergleichen abgedeckt.

<sup>2</sup> Die Mitglieder von Gemeinderat, Primarschulpflege und Rechnungsprüfungskommission erhalten zudem eine Pauschalentschädigung für die Beanspruchung ihrer privaten Infrastruktur.

<sup>3</sup> Eine allfällige Entschädigung als Mitglied in einem Verwaltungsrat oder in einem Leitungsorgan eines Zweckverbands ist nicht der Gemeinde abzutreten. In diesem Falle hat das Mitglied jedoch keinen Anspruch auf ein Sitzungs- oder Taggeld der Gemeinde.

##### *Art. 4 – Teuerungsausgleich*

Die jährlichen Grundentschädigungen der Behörden und Kommissionen gemäss den Artikeln 8 bis 11 werden gemäss den Beschlüssen des Kantons- und Regierungsrates für die kantonalen Angestellten der Teuerung angepasst (Indexbasis: Januar 2026)

##### *Art. 5 – Sozialversicherungspflichten und -möglichkeiten*

<sup>1</sup> Alle in dieser Verordnung aufgeführten Entschädigungen unterstehen im Umfang gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVG) der Sozialversicherungspflicht und verstehen sich dementsprechend als Bruttobeträge.

<sup>2</sup> Bei Erfüllung der entsprechenden reglementarischen Kriterien, werden Behördenmitglieder auf deren Antrag hin im Umfang ihrer Grundentschädigung in die für das Gemeindepersonal geltende berufliche Vorsorgeeinrichtung aufgenommen. Massgebend sind der Anschlussvertrag zwischen Gemeinde und Vorsorgeeinrichtung sowie deren Reglemente. Es liegt in der Bringschuld der in die Vorsorgeeinrichtung aufnahmeberechtigten Behördenmitglieder, jederzeit ihre aktuelle berufliche Situation der Gemeinde gegenüber zu schildern.

#### Art. 6 – Betriebsunfall- und Haftpflichtversicherung

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre und der Friedensrichter werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Betriebsunfall und Haftpflicht versichert.

#### Art. 7 – Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen

<sup>1</sup> Die Gemeinde schützt ihre Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre und den Friedensrichter vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die volle oder teilweise Übernahme der Kosten für den Rechtsschutz der Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie der Funktionäre und des Friedensrichters, wenn diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit auf dem Rechtsweg belangt werden, oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtswegs als notwendig erweist.

### **B. Behörden- und Kommissionsentschädigungen**

#### Art. 8 – Gemeinderat

Die jährlichen Grundentschädigungen für die Mitglieder des Gemeinderates werden wie folgt festgesetzt:

- Mitglied des Gemeinderates (inkl. Schulpräsidium) Fr. 25'000.—
- Zulage Gemeindepräsidium Fr. 13'000.—
- Zulage Schulpräsidium Fr. 6'000.—

#### Art. 9 – Primarschulpflege

Die jährliche Grundentschädigung für die Mitglieder der Primarschulpflege wird auf Fr. 17'000.— festgesetzt. Diese Entschädigung deckt auch den Vollzug der Schulbesuche ab.

#### Art. 10 – Rechnungsprüfungskommission

Die jährlichen Grundentschädigungen für die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (RPK) werden wie folgt festgesetzt:

- Mitglieder der RPK Fr. 4'000.—
- Zulage Präsidium Fr. 4'000.—
- Zulage Aktuariat Fr. 1'000.—

#### Art. 11 – Unterstellte und beratende Kommissionen der Gemeinde

<sup>1</sup> Der Rahmen der jährlichen Grundentschädigungen für Mitglieder und Präsidien von unterstellten und beratenden Kommissionen (exkl. Feuerwehrkommission), bestimmt sich wie folgt:

- Mitglieder Fr. 200.— bis 1'000.—
- Präsidium Fr. 500.— bis 1'500.—

<sup>2</sup> Die Höhe der einzelnen Grundentschädigungen regelt der Gemeinderat entweder in den Vollzugsbestimmungen oder die jeweils vorgesetzte Behörde der betreffenden Kommission in einem separaten Erlass.

<sup>3</sup> Handelt es sich bei den Kommissionsmitgliedern um Mitglieder des Gemeinderates, der Primarschulpflege oder der Rechnungsprüfungskommission, so haben diese keinen Anspruch auf separate Grundentschädigung gemäss diesem Artikel.

#### Art. 12 – Tag- und Sitzungsgelder, Spesenersatz

Die Ansätze der Tag- und Sitzungsgelder sowie den Spesenersatz (inkl. Infrastrukturkosten) regelt der Gemeinderat in den Vollzugsbestimmungen.

#### *Art. 13 – Zusatzentschädigungen*

Der Gemeinderat und die Primarschulpflege können einzelnen ihrer Mitglieder für ausserordentliche Beanspruchungen durch besondere Aufgaben angemessene Zusatzentschädigungen zusprechen. Diese werden von der Behörde zum Voraus festgesetzt. Dasselbe gilt, wenn ein Behördenmitglied eine längerdauernde und zeitintensive Stellvertretungsaufgabe zu übernehmen hat.

#### *Art. 14 – Wahlbüro*

Die Entschädigung für die Arbeitsleistungen der Mitglieder des Wahlbüros beträgt pro Stunde Fr. 50.—.

### **III. Entschädigungen der nebenamtlichen Funktionäre**

#### *Art. 15 – Feuerwehr*

<sup>1</sup> Den Mitgliedern der Feuerwehrkommission werden Jahresentschädigungen ausgerichtet.

<sup>2</sup> Für die vom Kommando Feuerwehr einberufenen Sitzungen und Rapporte besteht Anspruch auf Tag- und Sitzungsgelder und Vergütung von Spesenauslagen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt die Ansätze der Jahresentschädigungen, der Tag- und Sitzungsgelder sowie des Spesenersatzes in einem Beschluss über die Besoldungsansätze der Feuerwehr.

<sup>4</sup> Die Entschädigung der Kaderangehörigen des Zivilschutzes erfolgt durch die ZSO Gubrist.

#### *Art. 16 – Zivilschutz*

Die Entschädigung der Kaderangehörigen des Zivilschutzes erfolgt durch die ZSO-Gubrist.

#### *Art. 17 – Weitere nebenamtliche Funktionäre*

Die Entschädigungen von weiteren nebenamtlichen Funktionären legt der Gemeinderat in den Vollzugsbestimmungen fest.

### **IV. Friedensrichter**

#### *Art. 18 – Grundsatz*

<sup>1</sup> Der Friedensrichter wird für seine Tätigkeiten von der Gemeinde mit jährlichen Amtspauschalen und jeweiligen Fallpauschalen entschädigt. Die bei seiner Amtsausübung anfallenden Gebühren stehen der Gemeinde zu.

<sup>2</sup> Die Lokalitäten für Verhandlungen werden durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Entschädigung der Auslagen für andere Räumlichkeiten, für Anschaffungen und Unterhalt von Computern, Drucker und Scanner, für Auslagen der Internet-, Telefon- und Faxanschlüsse sowie für andere Ausgaben der Infrastruktur, werden mit einer jährlichen Infrastrukturpauschale beglichen.

<sup>3</sup> Im Weiteren erhält der Friedensrichter für die Erfüllung der Amtsaufgaben einen Ersatz für Spesenauslagen.

#### *Art. 19 – Entschädigung*

<sup>1</sup> Die jährliche Amtspauschale des Friedensrichters beträgt Fr. 5'000.—, die jährliche Infrastrukturpauschale Fr. 2'500.—. Diese Beträge werden gemäss den Beschlüssen des Kantons- und Regierungsrates der Teuerung angepasst (Indexbasis: Januar 2026).

<sup>2</sup> Der Ansatz der Fallpauschale und weitere Bestimmungen dazu regelt der Gemeinderat in den Vollzugsbestimmungen.

<sup>3</sup> Die Ansätze der Amtspauschale und der Fallpauschale verstehen sich als Bruttobeträge. Die Arbeitnehmerbeiträge der anfallenden Sozial- und/oder Versicherungsabzüge gehen zulasten des Friedensrichters.

## **V. Schlussbestimmungen**

### *Art. 20 – Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Juli 2025 in Kraft. Sie ersetzt die Besoldungsverordnung vom 9. Juni 2016, soweit darin die Entschädigungen der Behörden, der Kommissionen, der Funktionäre im Nebenamt sowie des Friedensrichters geregelt waren.



# Jahresrechnung 2024 der Gemeinde Weiningen – Genehmigung

Referent: Finanzvorsteher Thomas Mattle

## Abschied des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2024 der Politischen Gemeinde Weiningen gutgeheissen. Diese schliessen mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 5'352'521.42 ab.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2024 der Politischen Gemeinde Weiningen zu genehmigen.

Weiningen, 14. April 2025

Gemeinderat Weiningen

*Mario Okle*  
Gemeindepräsident

*Bruno Persano*  
Gemeindeschreiber

## Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2024 der Politischen Gemeinde Weiningen entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen.

Weiningen, 12. Mai 2025

Rechnungsprüfungskommission Weiningen

*Marc Isenring*  
Präsident

*Hans Hintermann*  
Aktuar

Die Anträge und zusammenfassenden Erläuterungen des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission sowie eine Gesamtübersicht der Kontenresultate sind in den nachfolgenden Berichten und Tabellen abgebildet. Die komplette Jahresrechnung mit den detaillierten Erläuterungen können unter [www.weiningen.ch](http://www.weiningen.ch) heruntergeladen werden.

## Antrag des Gemeindevorstands

- 1 Der Gemeindevorstand hat die **Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2024** der Politischen Gemeinde Weiningen genehmigt.
- 2 Die Jahresrechnung 2024 der Politischen Gemeinde Weiningen weist folgende Eckdaten aus:

<b>Erfolgsrechnung</b>			
	Gesamtaufwand	Fr.	30'941'996.68
	Gesamtertrag	Fr.	36'294'518.10
	<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>Fr.</b>	<b>5'352'521.42</b>
<hr/>			
<b>Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen</b>			
	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	1'898'166.88
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	288'311.30
	<b>Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</b>	<b>Fr.</b>	<b>-1'609'855.58</b>
<hr/>			
<b>Investitionsrechnung Finanzvermögen</b>			
	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	54'474.10
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	<b>Nettoinvestitionen Finanzvermögen</b>	<b>Fr.</b>	<b>-54'474.10</b>
<hr/>			
<b>Bilanz</b>	<b>Bilanzsumme 31.12.2024</b>	<b>Fr.</b>	<b>82'314'478.14</b>

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.  
Dadurch erhöht sich der **Bilanzüberschuss auf Fr. 26'902'718.59.**

- 3 Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2024 der Politischen Gemeinde Weiningen zu genehmigen.

8104 Weiningen, 14.04.2025  
Gemeindevorstand Weiningen

Mario Okle  
Gemeindepräsident

Bruno Persano  
Gemeindeschreiber

## Antrag der Rechnungsprüfungskommission

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission hat die **Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2024** der Politischen Gemeinde Weiningen in der vom Gemeindevorstand beschlossenen Fassung vom 14.04.2025 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

<b>Erfolgsrechnung</b>	Gesamtaufwand	Fr.	30'941'996.68
	Gesamtertrag	Fr.	36'294'518.10
	<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>Fr.</b>	<b>5'352'521.42</b>
<b>Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen</b>	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	1'898'166.88
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	288'311.30
	<b>Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</b>	<b>Fr.</b>	<b>-1'609'855.58</b>
<b>Investitionsrechnung Finanzvermögen</b>	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	54'474.10
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	<b>Nettoinvestitionen Finanzvermögen</b>	<b>Fr.</b>	<b>-54'474.10</b>
<b>Bilanz</b>	<b>Bilanzsumme 31.12.2024</b>	<b>Fr.</b>	<b>82'314'478.14</b>

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch erhöht sich der **Bilanzüberschuss auf Fr. 26'902'718.59**.

- 2 Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde 2024 finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
- 3 **Die Rechnungsprüfungskommission stellt weiter fest, dass**
- die Kontierungen und Kostenverteilungen angepasst wurden. Dadurch ist eine Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit mit der Rechnung 2023, respektive dem Budget 2022 sehr anspruchsvoll.
  - die Jahresrechnung der Gemeinde Weiningen mit einem Überschuss von Fr. 5'352'521.42 abschliesst, obwohl weniger Steuereinnahmen bei der Vermögensteuer und den juristischen Personen erzielt werden konnten.
  - die Beiträge an die Kantone und Konkordate massiv angestiegen sind, vor allem in den Bereichen "Bildung" und "Soziale Sicherheit".
  - der gesamte Personalaufwand um rund 6.24% angestiegen ist, mit zusätzlichen Ausgaben für Springereinsätze von Fr. 120'598.80.
  - die Darstellung der Liegenschaftsverwaltung konsistenter und übersichtlicher dargestellt werden könnte.
  - die langfristigen Schulden von 40 auf 37 Millionen Franken reduziert werden konnten.
  - eine kontinuierliche Finanz-/Budgetkontrolle durch die Abteilungsleiter und/oder Ressortleiter unterschiedlich wahrgenommen wird.
- 4 Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
- 5 Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen, der Politischen Gemeinde 2024 entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen.

8104 Weiningen, 12.05.2025  
Rechnungsprüfungskommission Weiningen

Marc Isenring  
Präsident

Hans Hintermann  
Aktuar

## Bericht des Gemeindevorstands

Die Erfolgsrechnung der Politischen Gemeinde Weiningen schliesst bei einem Aufwand von Fr. 30'941'996.68 und einem Ertrag von Fr. 36'294'518.10 mit einem **Ertragsüberschuss von Fr. 5'352'521.42** (Budget Aufwandüberschuss Fr. 42'300.00) ab. Dieser wird im Eigenkapital verbucht.

Zum positiven Jahresergebnis tragen u.a. folgende Positionen bei:

Mehreinnahmen Steuerertrag	Fr.	2'115'000.00
a.o. Rückerstattung Versorgertaxe (Kanton)	Fr.	3'567'450.00
Erbschaft ohne Zweckbindung	Fr.	196'700.00
Mehrtrag Gewinnausschüttung Zürcher Kantonalbank ZKB	Fr.	112'000.00
Mehraufwand Abschreibungen	Fr.	-161'550.00

Aufgrund der Erfahrungswerte wurde ein Steuerertrag von Fr. 14'218'100.00 (inkl. Sondersteuern) budgetiert. Die budgetierten Einnahmen bei den Einkommens- und Vermögenssteuern wurden um Fr. 660'026.22 übertroffen (Budget Fr. 11'655'000.00). Durch Mehreinnahmen bei den Sondersteuern im Jahr 2024 mit Fr. 16'332'497.45 rund Fr. 2'115'000.00 höher aus als budgetiert.

### Abweichung Hauptaufgabebereiche gegenüber Budget

Funktion	Rechnung 2024	Budget 2024	Abweichung
0 Allgemeine Verwaltung	1'963'739.97	1'661'000	302'739.97
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1'464'849.02	1'401'800	63'049.02
2 Bildung	9'545'411.31	8'733'300	812'111.31
3 Kultur, Sport und Freizeit	183'089.20	220'900	-378'10.80
4 Gesundheit	1'697'839.10	2'146'000	-448'160.90
5 Soziale Sicherheit	9478.89	3423'700	-3414'221.11
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	997'457.22	1'079'100	-81'642.78
7 Umweltschutz und Raumordnung	232'338.65	298'800	-66'461.35
8 Volkswirtschaft	-527'875.15	-420'700	-107'175.15
9 Finanzen und Steuern	-209'18849.63	-18'501'600	-2417'249.63

Fr. 1'609'855.58 investierte die Gemeinde Weiningen gesamthaft im Jahr 2024. Nicht alle geplanten Investitionen von total Fr. 3'545'000.00 konnten umgesetzt werden.

Die Rechnung des **Wasserwerks** schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 228'472.00 (Budget Fr. 225'100.00). Investitionsausgaben ins Leitungsnetz von Fr. 563'407.25 (Budget Fr. 495'000.00) und Investitionseinnahmen in Form von Anschlussgebühren von Fr. 93'482.85 (Budget Fr. 80'000.00) führten zu Nettoinvestitionen von Fr. 469'924.40 (Budget Fr. 415'000.00). Das Nettovermögen des Wasserwerks per Ende 2024 beträgt Fr. 2'274'992.72. Der Wasserpreis beträgt unverändert Fr. 2.90 (exkl. MWST).

Im Berichtsjahr wurden an Wasserzinsen Fr. 1'025'227.83 fakturiert.

Die Rechnung der **Abwasserbeseitigung** schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 2'174.03 (Budget Ertragsüberschuss von Fr. 6'1'600.00). Investitionsausgaben von Fr. 205'836.23 (Budget Fr. 790'000.00) und Investitionseinnahmen von Fr. 182'162.85 (Budget Fr. 80'000.00) führten zu Nettoinvestitionen von Fr. 23'673.38 (Budget Fr. 710'000.00). Das Nettovermögen der Abwasserbeseitigung per Ende Jahr 2024 beträgt Fr. 3'337'373.01. Der Abwasserpreis beträgt unverändert Fr. 3.80 (exkl. MWST).

Der Bereich der **Abfallwirtschaft** schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 39'919.23 (Budget Ertragsüberschuss Fr. 14'300.00). Es wurden keine Investitionen getätigt. Das Nettovermögen der Abfallwirtschaft per Ende Jahr 2024 beträgt Fr. 372'578.11.

Die **Abschreibungen** im Rechnungsjahr betragen Fr. 903'051.26 (Budget Fr. 741'500.00). Im Vorjahr wurden Fr. 522'036.01 abgeschrieben.

Der Zürcher Finanzausgleich beträgt Fr. 3'582'913.00 (Vorjahr Fr. 3'909'327.00)

## Erfolgsrechnung

		Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
<b>Gestufteter Erfolgsausweis</b>				
30	Personalaufwand	6'244'548.70	5'675'900	5'898'887.43
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	4'433'542.73	3'916'110	4'047'006.95
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	858'204.36	733'500	491'526.01
35	Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds	229'045.00	301'200	1'000'904.26
36	Transferaufwand	17'900'472.61	18'526'090	17'877'877.19
37	Durchlaufende Beiträge	16'800.00	2'400	1'600.00
	<i>Total betrieblicher Aufwand</i>	<b>29'682'613.40</b>	<b>29'155'200.00</b>	<b>29'317'801.84</b>
40	Fiskalertrag	16'404'908.60	14'218'100	16'492'261.83
41	Regalien und Konzessionen	400.00	0	3'835.40
42	Entgelte	4'091'080.43	3'961'880	4'015'322.15
43	Übrige Erträge	196'717.25	70'000	47'146.50
45	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds	42'093.26	0	380.00
46	Transferertrag	13'320'465.02	10'046'720	11'238'685.54
47	Durchlaufende Beiträge	16'800.00	2'400	0.00
	<i>Total betrieblicher Ertrag</i>	<b>34'072'464.56</b>	<b>28'299'100.00</b>	<b>31'797'631.42</b>
	<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>4'389'851.16</b>	<b>-856'100.00</b>	<b>2'479'829.58</b>
34	Finanzaufwand	725'797.44	642'200	812'387.84
44	Finanzertrag	1'688'467.70	1'456'000	1'610'003.71
	<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>962'670.26</b>	<b>813'800.00</b>	<b>797'615.87</b>
	<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>5'352'521.42</b>	<b>-42'300.00</b>	<b>3'277'445.45</b>
38	Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0	0.00
48	Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0	0.00
	<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>
	<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>5'352'521.42</b>	<b>-42'300.00</b>	<b>3'277'445.45</b>
39	Interne Verrechnungen: Aufwand	533'585.84	460'320	424'863.92
49	Interne Verrechnungen: Ertrag	533'585.84	460'320	424'863.92
	<b>Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>

Total Aufwand  
Total Ertrag

30'941'996.68  
36'294'518.10

30'257'720.00  
30'215'420.00

30'555'053.60  
33'832'499.05

## Erfolgsrechnung

		Rechnung 2024		Budget 2024		Rechnung 2023	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>Hauptaufgabebereiche (Funktionale Gliederung)</b>							
0	Allgemeine Verwaltung	2'927'767.71	964'027.74	2'639'300	978'300	2'614'198.89	895'281.25
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1'714'062.92	249'213.90	1'604'400	202'600	1'699'014.53	188'499.27
2	Bildung	10'123'906.23	578'494.92	9'081'000	347'700	9'249'249.35	399'529.30
3	Kultur, Sport und Freizeit	229'016.70	45'927.50	267'700	46'800	254'364.91	44'771.40
4	Gesundheit	1'699'481.20	1'642.10	2'152'100	6'100	1'848'319.29	153'233.00
5	Soziale Sicherheit	7'555'648.27	7'546'169.38	8'006'700	4'583'000	7'529'009.04	4'646'172.95
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1'219'747.42	222'290.20	1'226'500	147'400	1'248'763.36	223'795.13
7	Umweltschutz und Raumordnung	3'460'381.02	3'228'042.37	3'493'300	3'194'500	3'987'185.89	3'755'333.49
8	Volkswirtschaft	84'796.95	612'672.10	75'600	496'300	73'164.30	567'204.15
9	Finanzen und Steuern	1'927'188.26	22'846'037.89	1'711'120	20'212'720	2'051'784.04	22'958'679.11
<b>Total Aufwand / Ertrag</b>		<b>30'941'996.68</b>	<b>36'294'518.10</b>	<b>30'257'720</b>	<b>30'215'420</b>	<b>30'555'053.60</b>	<b>33'832'499.05</b>
<b>Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss</b>		<b>5'352'521.42</b>	<b>0.00</b>	<b>0</b>	<b>42'300</b>	<b>3'277'445.45</b>	<b>0.00</b>
<b>Total</b>		<b>36'294'518.10</b>	<b>36'294'518.10</b>	<b>30'257'720</b>	<b>30'257'720</b>	<b>33'832'499.05</b>	<b>33'832'499.05</b>

## Investitionsrechnung VV, Sachgruppen

	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
<b>Investitionsrechnung VV, Sachgruppen</b>			
50 Sachanlagen	1'794'402.53	3'505'000	2'087'839.70
51 Investitionsausgaben auf Rechnung Dritter	0.00	0	0.00
52 Immaterielle Anlagen	48'908.75	200'000	0.00
54 Darlehen	16'000.00	0	0.00
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0.00	0	1'592'958.00
56 Eigene Investitionsbeiträge	38'855.60	0	78'098.45
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0	0.00
<b>Total Investitionsausgaben</b>	<b>1'898'166.88</b>	<b>3'705'000</b>	<b>3'758'896.15</b>
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0.00	0	0.00
61 Rückerstattungen von Investitionsausgaben auf Rechnung Dritter	0.00	0	0.00
62 Übertragung von immateriellen Anlagen in das Finanzvermögen	0.00	0	0.00
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	288'311.30	160'000	639'586.50
64 Rückzahlung von Darlehen	0.00	0	131'651.95
65 Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen	0.00	0	0.00
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0.00	0	964'493.55
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0	0.00
<b>Total Investitionseinnahmen</b>	<b>288'311.30</b>	<b>160'000</b>	<b>1'735'732.00</b>
<b>Investitionen Verwaltungsvermögen</b>			
Total Investitionsausgaben	1'898'166.88	3'705'000	3'758'896.15
Total Investitionseinnahmen	288'311.30	160'000	1'735'732.00
<b>Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</b>	<b>-1'609'855.58</b>	<b>-3'545'000</b>	<b>-2'023'164.15</b>
			Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)

## Investitionsrechnung Finanzvermögen

<b>Investitionsrechnung FV, Sachgruppen</b>		Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
70	Investitionen in Sach- und immaterielle Anlagen	54'474.10	225'000	0.00
72	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von Sach- immateriellen Anlagen	0.00	0	0.00
75	Übertragung von Sach- und immateriellen Anlagen aus dem Verwaltungsvermögen	0.00	0	0.00
77	Übertragung von realisierten Gewinnen aus Sach- und immateriellen Anlagen in die Erfolgsrechnung	0.00	0	0.00
	<b>Total Ausgaben</b>	<b>54'474.10</b>	<b>225'000</b>	<b>0.00</b>
80	Verkauf von Sach- und immateriellen Anlagen	0.00	0	0.00
82	Beiträge Dritter für Sach- und immaterielle Anlagen	0.00	0	0.00
85	Übertragung von Sach- und immateriellen Anlagen ins Verwaltungsvermögen	0.00	0	0.00
87	Übertragung von realisierten Verlusten aus Sach- und immateriellen Anlagen in die Erfolgsrechnung	0.00	0	0.00
	<b>Total Einnahmen</b>	<b>0.00</b>	<b>0</b>	<b>0.00</b>
	<b>Investitionen Finanzvermögen</b>			
	Total Ausgaben	54'474.10	225'000	0.00
	Total Einnahmen	0.00	0	0.00
	<b>Nettoinvestitionen Finanzvermögen</b>	<b>-54'474.10</b>	<b>-225'000</b>	<b>0.00</b>
	Ausgabenüberschuss (-) / Einnahmenüberschuss (+)			

